



Öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang vom 20.08.2021

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der

Stadt Bad Münstereifel

wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel – Wahlamt -, Marktstraße 15, Zimmer 108, 53902 Bad Münstereifel

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am 10. September 2021 bis 12.30 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 15, Zimmer 108, 53902 Bad Münstereifel, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 92 Euskirchen - Rhein-Erft-Kreis II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffern 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Münstereifel, den 16.08.2021

Stadt Bad Münstereifel

Die Bürgermeisterin

Gez. Sabine Preiser-Marian

1. Satzung vom 19.08.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.08.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 1. Satzung vom 19.08.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020 beschlossen.

Artikel 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Münstereifel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel“ vollzogen, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Bereitstellung im Internet (Homepage der Stadt Bad Münstereifel - www.bad-muenstereifel.de -), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Tageszeitungen (Kölner Stadt-Anzeiger und Kölnische Rundschau) hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch erfolgen durch Bereitstellung im Internet (Homepage der Stadt Bad Münstereifel - www.bad-muenstereifel.de -) und zusätzlich durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen (Kölner Stadt-Anzeiger und Kölnische Rundschau).

Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist, nachrichtlich im Amtsblatt unverzüglich nachzuholen.

Im „Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel“ ist einmal jährlich die Liste der Depotstellen, über die das Amtsblatt verteilt wird, zu veröffentlichen. Darüber hinaus kann die Liste der Depotstellen jederzeit beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstr. 11, eingesehen werden.

(2) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

Die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 4 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitungen vollzogen.

(3) Die durch § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) geregelte öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang im Rathaus (Erdgeschoss), Marktstr. 15, im Flur des Bürgerbüros.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.08.2021 beschlossene 1. Satzung vom 19.08.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.08.2021

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

6. Satzung vom 20.08.2021

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014 (FVBS)

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 19.08.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), und des § 11 Abs. 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.06.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.08.2021 beschlossene 6. Satzung vom 20.08.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 20.08.2021

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der
Fischereigenossenschaft Bad Münstereifel

am Donnerstag, dem 16. September 2021 um
20:30 Uhr in die Gaststätte „Plan B“ in Bad
Münstereifel-Nöthen.

Die Versammlung findet unter den gültigen
Corona-Auflagen statt und ist begrenzt.
Anmeldung ist erforderlich (per email:
kotzur.de@googlemail.com oder Tel. beim
Fischereivorstand).

Die Versammlung findet weiterhin entsprechend
der aktuell gültigen Corona-Vorschriften statt.

Jeder Teilnehmer hat ggfs. einen Mundschutz
(ffp2 / OP Maske) zu tragen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen
Einladung und Bekanntmachung
3. Genehmigung der Niederschrift vom
30.01.2020
4. Jahresrechnung 2020
5. Prüfung der Jahresrechnung 2020
6. Entlastung
7. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für 2021
8. Bekanntgabe und Genehmigung des Haus-
haltsplans für das Rechnungsjahr 2021 mit
Auszahlung der Fischereipachtanteile 2019 bis
2021
9. Verpachtung Liersbach
10. Hegeplan
11. Verschiedenes

gez. Fischereivorsteher Hubert Bresgen

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Beantragung von Brief- wahlunterlagen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20.
Deutschen Bundestag statt. Sollten Sie an diesem
Tag nicht in Ihrem Wahllokal vor Ort wählen gehen
wollen oder können, ist die Beantragung von
Briefwahlunterlagen möglich.

Zur Beantragung sind **Familienname, Vornamen,
Geburtsdatum und Wohnanschrift** anzugeben.
Sollten Sie Briefwahlunterlagen **für einen anderen**
mitnehmen wollen, ist hierzu eine **schriftliche
Vollmacht erforderlich**.

Die Beantragung der Briefwahlunterlagen ist wie
folgt möglich:

1. **schriftliche Beantragung** per Post im
frankierten Briefumschlag (oder per Telefax,
E-Mail sowie sonstige dokumentierbare
elektronische Übermittlung),
2. **online (mit den Daten der Wahl-
benachrichtigung)** über die städtische
Homepage:
www.bad-muenstereifel.de,
3. **Abholung im Wahlamt** zu den u. g.
Öffnungszeiten (unter Vorlage Ihrer Wahlbe-
nachrichtigung bzw. Ihres Ausweises) bis zum
zweiten Tag vor der Wahl, 24. September
2021, 18.00 Uhr.

Sollten Sie Briefwahlunterlagen postalisch mit der
Wahlbenachrichtigung beantragen, beachten Sie
bitte, dass diese entsprechend frankiert und an das
Wahlamt adressiert sein muss.

**Eine telefonische Antragstellung ist nicht
zulässig!**

Öffnungszeiten des Wahlamtes

montags bis freitags:

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zusätzlich donnerstags:

14:00 bis 18:00 Uhr